STADT HEESSEN (WESTF.)

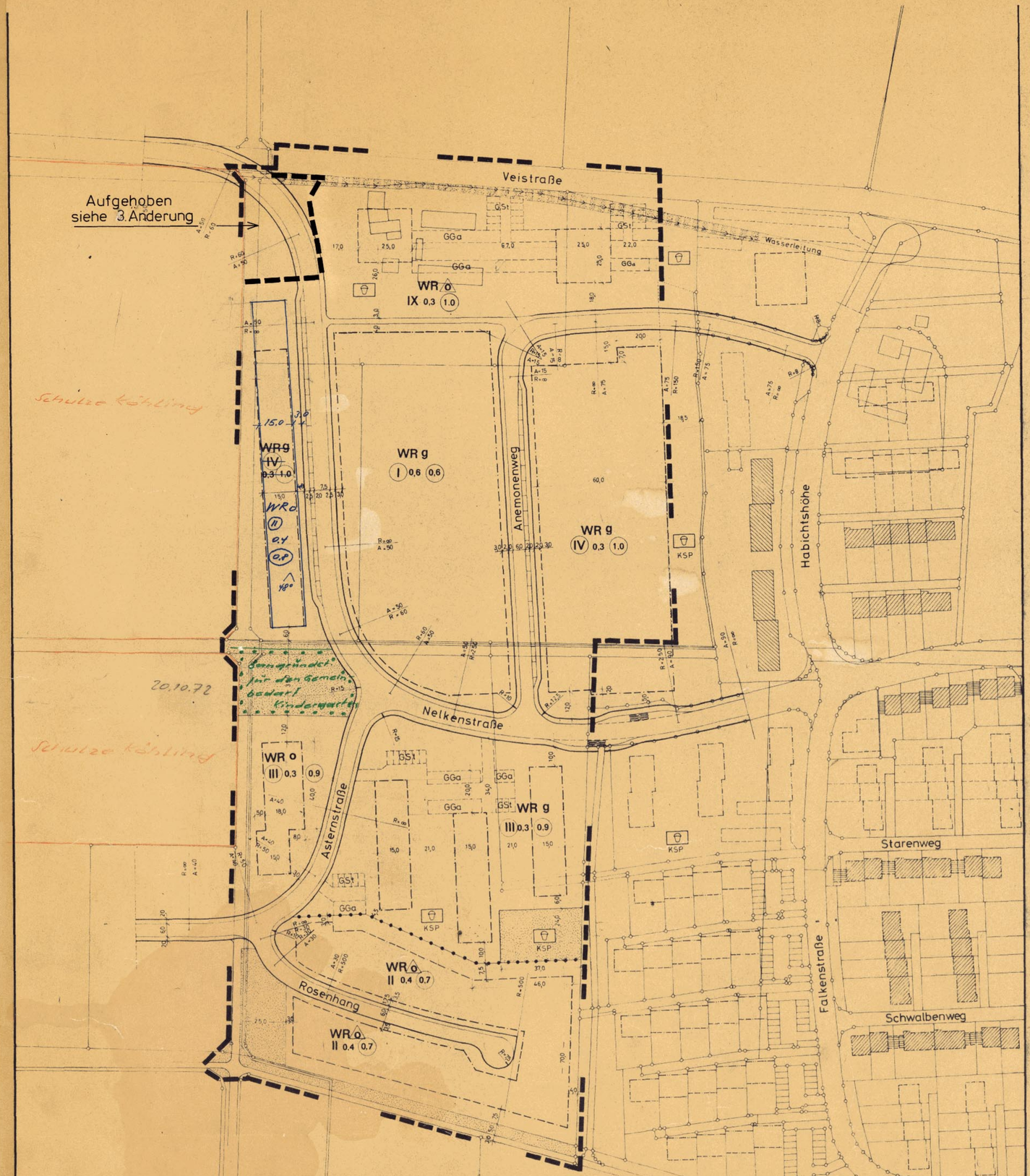

2. Änderung
gemäß Beschluß der Stadtvertretung
vom 10.7.1974

——— Baugrenze
0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschossflächenzahl

Heessen, den 15.12.1974
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Stiller)
Techn. Beigeordneter

1. Änderung
gemäß Beschluß der Stadtvertretung
vom 20.10.1972

~~Baugrenze~~
~~Grundflächenzahl~~
~~Geschossflächenzahl~~ für den
Jungründstück Gemeinbed.

Heessen, den 15.12.1974
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Stiller)
Techn. Beigeordneter

BEBAUUNGSPLAN NR. ~~3c~~ FÜR DEN BEREICH 07.028 KAPPENBUSCH FLUR 17

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN :

§ 2 UND § 10	DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23.6.1960	(BGBL. I S. 341)
VORSCHRIFTEN	DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	VOM 26.6.1962	(BGBL. I S. 429)
§ 4 UND § 28	DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W.	VOM 28.10.1952	(GV.NW.S. 167)
§ 103	DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W.	VOM 25.6.1962	(GV.NW.S. 373) IN VERBINDUNG MIT
§ 4	DER 1. VERORDNG. Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG.	VOM 29.11.1960	(GV.NW.S. 433) UND
§ 9 (2)	DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23.6.1960	(BGBL. I S. 341)

PLAN I GRUNDRISS **M - 1 : 1000**

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM _____ WIRD BESCHEINIGT.

DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN _____

ÜBERSICHTSPLAN M - 1 : 10 000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRH.-WESTF. V. 31. MÄRZ 1959 (KONTR. NR. 757)

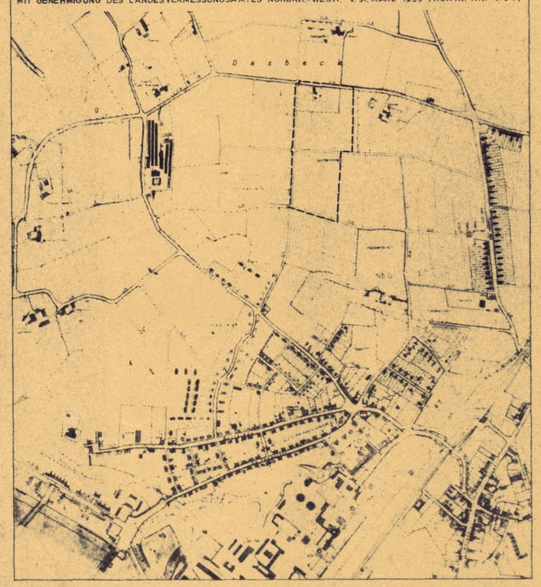

AUFGESTELLT UND ANGEFERTIGT NACH KATASTER- UND NEUMESSUNGSUNTERLAGEN.

DER STADTBAURAT HEESSEN, DEN 21.12.67

Stadt Heessen (Westf.)

PLANUNTER

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT

Dipl.-Ing. Sprenger ÖBl. best. Vermessungsingenieur

ÖFFENTL. BEST. VERM.ING. PELKUM, DEN 10.12.1967

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.2.1968 UND 22.5.1968 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG AUFZUSTELLEN.

BÜRGERMEISTER Blauwerk RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER HEESSEN, DEN 28.6.1968

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND AM _____ GEMÄSS §§ 4 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 9.7.1968

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.5.1968 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER Blauwerk RATSMITGLIED HEESSEN, DEN 28.6.1968

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT NACH § 2 (6) BBAUG AUF DAUER EINES MONATS VOM 10.7.68 BIS EINSCHL. 10.8.68 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 21.6.1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 9.7.1968

26.6.68.

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 27.6.68 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER Blauwerk RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER HEESSEN, DEN 28.6.1968

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 5.11.68 AZ. 35.2.a 5203 GENEHMIGT WORDEN.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

MÜNSTER DEN 5.11.1968.

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG AM 26.1.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 6.3.1970

LEGENDE

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTG. U. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEBAUUNG ALS EINZELHAUS
- " ALS DOPPELHAUS
- " ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR REINES WOHNGEBIET — WR — = ART BAULICHER NUTZUNG
- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL — II/II
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL — 0.4
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (0.7)
- BMZ BAUMASSENZAHL — 3.0 — = MASS BAULICHER NUTZUNG
- IN OFFENER BAUWEISE — o
- NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — o
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — △
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE — g — = BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERKEHRSFLÄCHE
- P PARKFLÄCHE
- St FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- GGa FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GRÜNFLÄCHE
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- KINDERSPIELPLATZ
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

FESTSETZUNGEN Über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Außenwände : Bei Klinkergebäuden Kratzputz, Anstrich oder Verblendung. Bei Gruppenbauvorhaben nur einheitliches Material. Bei Einzelbauvorhaben in Farbe und Material der Nachbarbebauung anzupassen.

Dachform : Bei 1- u. 2-geschossigen Wohngebäuden: Flachdach
bei 1-geschossigen Wohngebäuden: Satteldach 30° Neigung
bei 4 - 9 geschossigen Wohngebäuden: Flachdach
bei Garagen : Flachdach

Dacheckung: Bei Satteldächern von 30° Neigung: dunkelfarbige Dachziegel

Garagen : Bei Doppel- und Mehrfach-Garagen darf nur ein Material verwendet werden. Garagen in Fertigbauweise sind zulässig, sofern innerhalb eines Straßenzuges die Einheitlichkeit gewahrt wird.

Aufgehoben durch Beschluß der Stadtvertretung vom 10.9.1969 (aber nur in Bezug auf „Außenwände" und nur für die Straße „Rosenhang")

FESTSETZUNGEN Über sonstige Anlagen

Einzelantennen über der Dachhaut sind unzulässig. Freileitungen jeglicher Art sind unzulässig.

FESTSETZUNGEN Über die Gestaltung von Grünanlagen

Wohnwege : Die Wohnwege sind mit Plattenbelag zu versehen.

Vorgärten : Einfriedigungen unzulässig. Einheitliche gärtnerische Gestaltung in Form von Hasen und Anpflanzung von Bäumen, Ziersträuchern und Blumen.

Hausgärten : Einfriedigung mit 0,80 m hohem Maschendrahtzaun an Stahlrohren ohne Sockel in Verbindung mit für jede Hauszeile einheitlichen 0,80 m hohen Hecken.

07.028